

Murad Erdemir

# Plädoyer für eine grundsätzliche Neukonzeption des Jugendmedienschutzes

„Quo vadis, Jugendmedienschutz?“ Unter diesem Titel fand am 30. November und 1. Dezember 2011 beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) in Mainz die 6. Jugendmedienschutztagung von ARD, ZDF sowie der katholischen und evangelischen Kirche statt. Dr. Murad Erdemir plädierte dort auf der Grundlage seines im Sommer auf dem 23. Medienforum.NRW in Köln vorgestellten Zehn-Punkte-Papiers<sup>1</sup> für eine pragmatische Neukonzeption des gesetzlichen Jugendmedienschutzes. Ausgehend von der Prämisse, dass

repressivem Jugendschutz im Internet natürliche Grenzen gesetzt sind, befasst sich der Vortrag damit, dass zukunftsfähiger gesetzlicher Jugendmedienschutz deutlich stärker als bisher auf präventive Module setzen muss und nur unter enger Berücksichtigung des sozialen Wandlungsprozesses gelingen kann. *tv diskurs* druckt den Vortrag in einer leicht überarbeiteten und gekürzten sowie vom Referenten mit zentralen Fundstellen versehenen Fassung ab.

## Realitäten im Netz

Das deutlich repressiv ausgerichtete, medieninhaltsbezogene Schutzkonzept des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) wird den Realitäten im Netz immer weniger gerecht. Technischer Jugendmedienschutz als hartes Regulierungsinstrument ist mit den dezentralen und dynamischen Strukturen, die das Wesensmerkmal des global verfügbaren Internets darstellen, nur schwer in Einklang zu bringen. Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz akzeptiert und berücksichtigt die sachlich-technischen Zusammenhänge des Internets. Und er orientiert sich eng am sozialen Wandlungsprozess.

Dagegen wurden die Gefahren, aber auch die Möglichkeiten der Social Media vom Gesetzgeber bislang zu wenig beachtet. Für Millionen jüngerer Menschen sind Facebook, Twitter & Co. selbstverständliche Bestandteile der Alltagskommunikation. Betrachtet man diese Kommunikationsforen durch die Brille des Jugendschützers, so offenbart sich eine Vielzahl neuer Risiken. Teils mit, teils ohne Zustimmung der Betroffenen wird die Öffentlichkeit zur Arena privater Verrichtungen und Verleumdungen. Datenschutz und Persönlichkeitsschutz, aber auch der Verbraucherschutz werden zunehmend zu einer Angelegenheit des Jugendschützers. **Gleichzeitig unterliegen soziale Netzwerke bereits per Definiti-**

**on nicht der klassischen Regulierung und auch nur sehr bedingt dem medieninhaltsbezogenen Schutzkonzept des JMStV.** Denn die Risiken im Web 2.0 sind weniger rezeptions-, sondern vielmehr kommunikationsbezogen. Dabei ist der Verursacher in der Regel auch nicht adressierbar. Hier gilt es, jenseits des Leitbildes der repressiven Gefahrenabwehr verstärkt alternativen, netzgerechten Interventionsstrategien den Weg zu ebnet. Es fehlen derzeit gesetzliche Konzepte, die primär auf Information, Kommunikation und gegenseitiges Lernen ausgerichtet und dadurch in der Lage sind, den Datenschutz in sozialen Netzwerken zu stärken und Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Bewertungsportalen effizient zu begegnen.<sup>2</sup>

Aber auch jenseits des Web 2.0, also dort, wo Minderjährige nicht als Beteiligte, sondern lediglich als Rezipienten agieren, bleiben die Möglichkeiten des repressiven Jugendmedienschutzes begrenzt. **Wer sich heute als 13-Jähriger im globalen Internet gezielt auf die Suche nach Gewalt und Pornografie macht, der wird immer fündig. Das, was er bekommen will, bekommt er auch.** Wer das Gegenteil behauptet, macht sich der üblen Nachrede gegenüber Fakten schuldig. Allein deshalb muss die einseitige Fokussierung des Gesetzgebers auf Verbreitungsverbote und Verbreitungsbeschränkungen in einem bewahrpädagogischen Sinne zwangsläufig scheitern. Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz im Netz ist vor allem präventiver Jugendmedienschutz. Hierbei hat der Gesetzgeber vor allem solche Module auf den Weg zu bringen, welche den Minderjährigen zum Selbstschutz befähigen und seine ungewollte Konfrontation mit verstörenden Inhalten („unwanted exposure“) verhindern.

### Verantwortliches Handeln aller Netzakteure

Im Zuge anstehender Novellierungsbestrebungen muss es deshalb um eine gesetzliche Verankerung präventiver Maßnahmen gehen, die über das Recht auf Medienkompetenz für Eltern noch weit hinausreichen. Es muss darum gehen, den Anbieter nicht von vornherein als potenziellen Gegner, sondern zunächst als potenziellen Verbündeten zu begreifen, der Jugendmedienschutz aktiv mitgestaltet. Und es muss darum gehen, auch den sogenannten Netzbürger aktiv einzubinden. Denn zukunftsfähiger Jugendmedienschutz erfordert prinzipiell verantwortliches Handeln aller beteiligten Akteure. Und nur ein ebenso pragmatischer wie glaubwürdiger Jugendmedienschutz, der sich an den Realitäten im Netz orientiert, kann auch entsprechenden Rückhalt in der digitalen Gesellschaft finden.

### Jugendmedienschutz als Risikomanagement

Der Jugendschutz ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Er verpflichtet den Staat zum aktiven Schutz seiner jüngeren Bürger. Die Kunst besteht nun darin, den Verfassungsauftrag Jugendschutz in die gebotene Konkordanz mit

den ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten Kommunikationsfreiheiten wie der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie dem elterlichen Erziehungsrecht zu bringen. Jugendschutz im Netz kann insoweit nicht mehr sein als Risikomanagement.<sup>3</sup> Es geht hierbei darum, Risiken zu erkennen und zu minimieren. Es geht um eine realistische Bewertung der Gefährdungslage. Die Fallhöhe bemisst sich dabei nach der Größe des Risikos für den Minderjährigen, bleibenden Schaden zu nehmen. Ist die Fallhöhe gering und eine Regulierung nur mit größten Anstrengungen und entsprechender Rechtsunsicherheit der Netzakteure möglich, dann ist das Risiko zu akzeptieren. Im Ergebnis ist dies ein Abwägungsvorgang, der streng genommen bereits aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot folgt. Zum Risikomanagement gehört übrigens bereits, dass wir Sendezeitgrenzen im Fernsehen akzeptieren. Auch sie bieten keinen absoluten Schutz.

### Eckpunkte für ein zukunftsfähiges Jugendschutzmodell im Netz

Neben einer verstärkten internationalen Ausrichtung des Jugendschutzes im Netz sind es vor allem die folgenden fünf Eckpunkte bzw. Forderungen, die Grundlage und Leitbild für ein zukunftsfähiges Jugendschutzmodell sein sollten.

#### 1. Verzicht auf durchdeklinierte Altersabstufung im Netz

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz versucht nicht, das Internet mit den Maßstäben des Rundfunks zu regulieren. Die Wurzel des Übels liegt hier in der in § 5 JMStV verankerten rigorosen Gleichbehandlung von Rundfunkveranstalter und Netzakteur in Gestalt einer undifferenzierten Adaption der aus dem Kino bekannten Altersklassifizierung auch auf das Medium Internet. Das hergebrachte Modell eines streng nach Altersstufen differenzierenden Zugangs zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten muss im Netz zwangsläufig scheitern. Globale Nutzer, die in Echtzeit in einem weltumspannenden Medium kommunizieren, lassen sich kaum in filigrane Alterskategorien und erst recht nicht in „Sendezeitschienen“ pressen.<sup>4</sup> Der Lebenswirklichkeit nicht gerecht wurde deshalb der Ansatz der Jugendschutznovelle, neben den Alterskohorten

#### Anmerkungen:

1 Zehn Punkte für einen zeitgemäßen Jugendschutz im Netz – Von der Bewahrpädagogik in der analogen Welt zum Risikomanagement in der digitalen Welt. Telemedicus vom 01.07.2011. Abrufbar unter: <http://telemedicus.info/a/2036.html>

2 Siehe hierzu auch Erdemir, Realisierung der Staatsaufgabe Jugendschutz im Web 2.0, in: Bieber/Eifert/Groß/Lamla, Soziale Netze in der digitalen Welt, 2009, S. 287, 293 ff.; ders. in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 1 JMStV Rn. 38 ff.

3 Vgl. hierzu Ladeur, in: Funkkorrespondenz, 20/21/2005, 3 ff.; Ladeur/Wehsack, UFITA 2009, 695 ff. sowie Erdemir, in: Bieber u. a., a. a. O., S. 298; siehe auch den Endbericht des Hans-Bredow-Instituts, Analyse des Jugendmedienschutzsystems – JuSchG und JMStV, Oktober 2007, S. 373 ff.

4 Siehe auch von Gottberg, in: Wandtke, Medienrecht, Praxishandbuch, 2. Aufl. 2011, Band 4, Kapitel 4 Rn. 308

5

BVerfG, NJW 2008, 822

6

Beispiele bei Erdemir, Technischer Jugendmedienschutz als Irrweg netzbezogenen Jugendschutzes?, in: Eifert/Hoffmann-Riem, Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, 2011, S. 27, 33

7

Vgl. hierzu das Gutachten von Schulz/Held, Regulierung durch Anreize – Optionen für eine anreizorientierte Regulierung der Leistungen privater Rundfunkveranstalter im Rundfunkstaatsvertrag, 2011

12, 16 und 18 Jahre sogar die Altersstufen 0 und 6 Jahre eins zu eins auf alle Erscheinungsformen des Internets zu übertragen.

Repressiver Jugendschutz im Netz hat zunächst konkrete Menschenwürdeverstöße und sonst illegale Inhalte ins Visier zu nehmen. Neben Gewalt und Extremismus geht es hierbei in erster Linie um die Bekämpfung von Kinderpornografie. Dort bedingt die Abbildung den realen Missbrauch. Dort geht es um konkreten Opferschutz. Dagegen sollte sich die harte Regulierung des Netzes im Hinblick auf (lediglich) nicht altersgemäße Inhalte auf die Altersstufen 16 und 18 Jahre beschränken.

## 2. Restriktiver Einsatz von Filtertechnologien

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz verlässt sich nicht auf automatisierte Eingriffe in das Netz. Im Jahr 2008 formte das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zur Online-durchsuchung ein neues Grundrecht: das Recht auf „Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“.<sup>5</sup> Der dahinter stehende Grundgedanke, dass neben dem Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre auch die ungestörte Kommunikation im Netz einen Wert für sich darstellt, lässt sich auch auf Sachverhalte des repressiven Jugendschutzes übertragen. Darüber hinaus ist das Internet mittlerweile derart wichtig für das Leben der Menschen und die Teilhabe an demokratischen und politischen Prozessen, dass bereits das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit das Recht auf einen möglichst freien Internetzugang impliziert.

Dagegen kann der Einsatz von Filtertechnologien die Integrität des Netzes empfindlich stören. Denn eine digitale Ordnung, die sich auf automatisierte Eingriffe in das Netz verlässt, kann analoge Begriffe der alten Welt wie Verhältnismäßigkeit und Ermessen nicht hinreichend verarbeiten. Zudem haftet automatisierten Eingriffen in das Netz regelmäßig ein „überschießender Effekt“ an. Die Rede ist hier vom sogenannten Overblocking.<sup>6</sup> Auch ist nicht ersichtlich, wie ein Filtersystem etwa unterschiedliche Inhalte und Dienste von Web-2.0-Plattformen ebenso differenziert wie verhältnismäßig behandeln soll.

Es war daher nur konsequent, dass der Gesetzgeber mit der Ende Dezember 2010 gescheiterten JMStV-Novelle immerhin allein auf

nutzerautonome Filtertechnologien gesetzt hat. Zumal zeitgemäßer Jugendmedienschutz zunächst die Eltern adressieren sollte. Darüber hinaus sah die Novelle als Alternative zu Filterprogrammen erstmals Altersverifikationssysteme (AVS) auch für nicht altersgemäße Inhalte vor. An diesem Ansatz ist unbedingt festzuhalten. AVS sichern den alleinigen Zugang von Erwachsenen und älteren Jugendlichen zu einschlägigen Inhalten (sogenannte geschlossene Benutzergruppen). Sie regulieren im Unterschied zu Filtersystemen allein die Endpunkte des Netzes und lassen seine technische Infrastruktur unberührt.

## 3. Regulierung durch Anreize

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz verbindet präventive Module mit einem Anreiz- oder Belohnungssystem für die Anbieter. Es liegt auf der Hand, dass ein mühsames „Hinterher-Regulieren“ einem System unterlegen ist, bei dem der Anbieter selbst einen Anreiz hat, in jugendschutzrelevanter Hinsicht „proaktiv“ Leistungen zu erbringen. Die von der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) beförderte Debatte zur Anreizregulierung im Rundfunk<sup>7</sup> sollte deshalb auch im Bereich der Telemedien aufgegriffen werden. Schließlich denken vor allem geschäftsmäßige Anbieter von Telemedien zwangsläufig in Anreizen, d. h. in Kosten und Nutzen. Folglich gilt es, ein Anreizsystem zu etablieren, in welchem für ein Mehr an jugendschutzrelevanter Leistung – wie etwa verständliche, kindgerechte Datenschutzerklärungen, entsprechende Warnhinweise und Spielzeitbegrenzungen – ein Mehr an Privilegien gewährt wird. Mögliche Gewährungen sind z. B. Regelungsprivilegien und Haftungsprivilegierungen bis hin zu unmittelbaren finanziellen Anreizen.

In gewisser Weise hat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag das System der Anreizregulierung über das Modell der regulierten Selbstregulierung ja bereits verwirklicht: Hat sich der Anbieter einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen (aktuell sind dies für den Bereich des Internets die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter [FSM], die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft [FSK.online] und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle [USK.online]), bleiben die Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht nach § 20

Abs. 3 und 5 JMStV begrenzt. Hier gilt es übrigens, dass der Staatsvertrag mehr als bisher auch die nicht kommerziellen Anbieter anspricht, um dem Vorwurf eines „Zwei-Klassen-Netzes“ wirksam zu begegnen.

#### 4. Institutionalisation der Öffentlichkeit

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz berücksichtigt den sozialen Wandlungsprozess. Denn hinter dem Internet steckt nicht nur eine technische, sondern auch eine enorme soziale Innovation. Spätestens mit dem Einzug des Web 2.0 haben wir einen Paradigmenwechsel in den Medien. Die sozialen Netze des Internets sind per se Mehrweg-Massenkommunikation. Jeder ist sein eigener Sender mit der Chance, tatsächlich weltweit wahrgenommen zu werden. In der Konsequenz erweist sich neben kritischen und wachsenden Medien auch eine kritische und wachsende Öffentlichkeit („Community“ als soziales Gewissen) zunehmend als unverzichtbarer Faktor eines effektiven Jugendschutzes.

Der Staat sollte die akteurspezifische Beteiligung am Regulierungsprozess, welche eng mit dem Modus der Governance verknüpft ist, daher gezielt fördern.<sup>8</sup> Diese darf sich nicht auf das Einrichten von anonymen Meldestellen beschränken. Vielmehr gilt es, im Bereich der Social Media ein innovationsbezogenes Regulierungsmodell auf den Weg zu bringen, welches die netzgerechte Einbeziehung der Nutzer als ethische Steuerungsressource in den Fokus nimmt. Hierbei ist vor allem in qualifizierte und unabhängige Community-Manager zu investieren, um intelligente Verhaltensweisen der sozialen Gemeinschaft hervorzurufen und für den Jugend- und Menschenwürdeschutz fruchtbar zu machen. Es bedarf dringend solcher unabhängiger Ombudsleute, damit aus Schwarmintelligenz nicht Schwarmimpertinenz wird.

Über eines muss man sich bei alledem allerdings im Klaren sein: Voraussetzung für den demokratischen Diskurs über Tabuverletzungen im Netz ist der Grundgedanke eines ungehinderten Zugangs zur Information.

#### 5. Einfache und klare Regelungen

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz braucht einfache und klare Regelungen, um auf möglichst breite Akzeptanz zu stoßen. Schließlich

verlangt er verantwortliches Handeln aller beteiligten Akteure wie der Anbieter, der Nutzer, der Eltern, der Lehrer und nicht zuletzt auch der Minderjährigen selbst. Hier ist es die Aufgabe von Staat und Gesellschaft, positiven Jugendmedienschutz und Medienkompetenz sukzessive auch an bildungsbenachteiligte Schichten heranzuführen. Jene Schichten also, die wir doch gelegentlich vielleicht etwas vor-schnell als „beratungsresistent“ bezeichnen. Dass dies eine Herkulesaufgabe sein wird, steht außer Frage. Ebenso, dass auch die Disziplin Recht hierzu einen Beitrag leisten kann und leisten muss.

So ist der Gesetzgeber daran zu erinnern, dass nur solche Regelungen, welche den Adressaten nicht überfordern, dem Jugendschutz dienen. Dagegen war die JMStV-Novelle gerade auch im Hinblick auf die Einführung einer freiwilligen Alterskennzeichnung wenig transparent und nachvollziehbar. Ein zentraler Passus wie der überarbeitete § 5 JMStV, der eine ganze DIN-A4-Seite für seinen Text und eine Heerschar von Juristen für seine Auslegung beansprucht hatte, hat seinen Zweck verfehlt. In diesem Zusammenhang ist auch der Anbieterbegriff zu beschränken. Access-Provider, die keine Inhalte beherrschen, können von vornherein keine unmittelbaren Regelungsadressaten des JMStV sein.<sup>9</sup>

Zwar dürfte das gesamte Jugendmedienschutzrecht auch in seiner stringentesten Darbietung kaum auf einen Bierdeckel passen. Gleichwohl haben dessen „Architekten“ den bekannten Satz von Heinrich Tessenow zu verinnerlichen: „Das Einfache ist nicht immer das Beste, aber das Beste ist immer einfach.“

#### Resümee

Der Jugendmedienschutz ist auch im Zeitalter des Internets keinesfalls am Ende. Aber er steht am Scheideweg. Wenn wir bestehende Schutzkonzepte nicht neu überdenken, wird er schnell an Glaubwürdigkeit und damit an notwendigem Rückhalt in der Gesellschaft verlieren. Wenn wir aber die richtige Weggabelung nehmen, dann sollte am Ende dieser Entwicklung ein neues und aufgeräumtes Jugend-schutzmodell stehen, das ebenso präventiv wie interdisziplinär ausgerichtet ist. Ein pragmatisches Jugendschutzmodell, das einige grundsätzliche Regelungen zu einem stärker risikoorientierten Jugendschutz trifft und ansonsten auf das geltende Strafrecht verweist.<sup>10</sup>

**8**  
Zum Erfordernis der Nutzung und Stimulierung netz-interner Kommunikationsprozesse und Kommunikationskulturen im Bereich der Social Media siehe auch Schuler-Harms, Netz-Communities als Grundlage sozialer Innovationen und die Aufgabe des Rechts, in: Eifert/Hoffmann-Riem, a. a. O., S. 191, 205 ff.

**9**  
Eingehend zum reduzierten Anbieterbegriff Erdemir/Gutknecht, in: Nikles u. a., Jugendschutzrecht, Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 3 JMStV Rn. 3 ff.; vgl. hierzu auch das Positionspapier des Medienpolitischen Expertenkreises der CDU Deutschlands von Februar 2012. Abrufbar unter: <http://www.cdu.de/doc/pdf/120305-jugendmedienschutzstaatsvertrag.pdf>

**10**  
So ausdrücklich bereits Hachmeister/Vesting, in: Funkkorrespondenz, 13/2011, 4

Dr. Murad Erdemir ist Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) und lehrt an der Göttinger Universität Jugendmedienschutzrecht.

